

dbb Hessen Nachrichten

NUMMER 19/2020

ANSPRUCH WAHREN

Der dbb Hessen rechnet mit einer baldigen Entscheidung seiner beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof anhängigen Klage. Mit seinen beiden Urteilen vom 4. Mai dieses Jahres hat das Bundesverfassungsgericht auch die Bemessung der absoluten Untergrenze der Alimentation weiter ausgeschärft.

Ungeachtet dessen sollten bestimmte Beamtengruppen ihre besoldungsrechtlichen Ansprüche für 2020 anmelden.

Widerspruch bis 31.12. einlegen



Geltendmachung/Wahrung besoldungsrechtlicher Ansprüche für das Haushaltsjahr 2020

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Infolge der „Nullrunde“ und der Beihilfekürzung 2015 sowie der Anpassung der Besoldung 2016 um lediglich 1 Prozent hatten wir beschlossen, Klage bei drei hessischen Verwaltungsgerichten einzureichen mit dem Antrag auf Feststellung, dass die Besoldung der von uns unterstützten Kläger verfassungswidrig zu niedrig ist.

Unsere Rechtsauffassung basierte auf der Rechtsprechung des BVerfG aus dem Jahre 2015 und dem dazu von uns in Auftrag gegebenen Gutachten von Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis.

Über die weitere Rechtsprechung insbesondere des BVerwG v. 22.09.2017 sowie nun jüngst des BVerfG vom 4. Mai dieses Jahres haben wir berichtet, ebenso über den jeweiligen Sachstand unserer drei hessischen Besoldungsklagen.

Unser beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof anhängiges Verfahren, das bislang ruhend gestellt war, wurde zwischenzeitlich wieder aufgerufen, nachdem das BVerfG die Bemessung des Mindestabstands der Nettoalimentation zur Grundsicherung weiter ausgeschärft und konkretisiert hatte.

Wir rechnen alsbald mit einer Entscheidung des VGH Hessen.

Da sich das Jahr dem Ende zuneigt und wir zuletzt mit zahlreichen Anfragen befasst waren, sprechen wir nachstehend für die einzelnen Fallkonstellationen Empfehlungen zur Geltendmachung bzw. Wahrung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Ansprüche für das Haushaltsjahr 2020 aus.

1.)

Landesbeamtinnen und -beamte sowie Landesversorgungsempfängerinnen und -empfänger, die in den zurückliegenden Jahren (ab 2015) ihre Ansprüche bereits geltend gemacht hatten:

Aufgrund der entsprechenden Erklärung des Hessischen Innenministers Peter Beuth hierzu halten wir die erneute Geltendmachung wie schon im vergangenen Jahr für entbehrlich.

2.)

Landesbeamtinnen und -beamte sowie Landesversorgungsempfängerinnen und -empfänger, die bislang noch keine Ansprüche geltend gemacht hatten:

Bezug nehmend auf die Rechtsprechung des BVerfG v. 4. Mai 2020 empfehlen wir hier, für das laufende Haushaltsjahr 2020 Ansprüche geltend zu machen.

3.)

Beamtinnen und -beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger beim Bund und bei den Kommunen:

Hier empfehlen wir auch für das HH-Jahr 2020 die Geltendmachung der Ansprüche, sofern nicht eine entsprechende Erklärung des Dienstherrn über die fortdauernde Wirkung bereits geltend gemachter Ansprüche abgegeben wurde.

4.)

Kinderreiche Beamtinnen und Beamte:

Hier empfehlen wir auch für das Haushaltsjahr 2020 die Geltendmachung der Ansprüche.

5.)

Beamtinnen und Beamte auf Probe:

Hier empfehlen wir auch für das Haushaltsjahr 2020 die Geltendmachung der Ansprüche.

Als Hilfestellung haben wir ihnen entsprechende Musterschreiben beigelegt.

Wir weisen darauf hin, dass die Geltendmachung der Ansprüche spätestens bis zum 31.12.2020 erfolgt sein muss.

Es ist sinnvoll, sich den Eingang bestätigen zu lassen oder aber einen Nachweis über den rechtzeitigen Eingang z. B. durch Faxbestätigung führen zu können.

Mitglied in Fachgewerkschaft und dem dbb werden

 | Mitgliedschaft & Service

Online-Beitritt

Sie möchten Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion werden?

Kein Problem! Schicken Sie einfach folgende Angaben an uns. Wir leiten alles Weitere für Sie in die Wege.

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

Persönliche und dienstliche Angaben

Vorname* Nachname*

Straße und Hausnummer*

PLZ* Wohnort*

Geburtsdatum* E-Mail*

Dienststelle* Arbeitgeber*

Beschäftigt als*

Sieben gute Gründe für eine Mitgliedschaft

Als Mitglied einer dbb-Gewerkschaft...

...werden Ihre Interessen von einer durchsetzungsstarken Solidargemeinschaft mit 1,3 Millionen Mitgliedern wirksam vertreten.

...können Sie selbst im Kreis interessierter Kolleginnen und Kollegen Ihren Teil an einer zukunftsfähigen Gestaltung des öffentlichen Dienstes beitragen.

...werden Sie in allen berufsspezifischen Fragen und über jede Entwicklung im öffentlichen Dienst bestens informiert.

...ist Ihnen Unterstützung in beamtenrechtlichen und tarifvertraglichen Fragen sicher.

...genießen Sie Rechtsschutz in beruflichen Rechtsstreitigkeiten.

...stehen Ihnen viele Vorteilsangebote starker Partner offen.

...können Sie auf das breitgefächerte Schulungsangebot der **dbb akademie** zurückgreifen.

Wie werde ich Mitglied?

Der dbb ist eine Spitzenorganisation, die aus Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors besteht. Mitglied wird man deshalb nicht beim dbb unmittelbar, sondern bei der für den Dienst- bzw. Arbeitsbereich zuständigen Fachgewerkschaft.

Wie viel Mitgliedsbeitrag muss ich zahlen?

Diese oft gestellte Frage kann nur von den Fachgewerkschaften beantwortet werden, denn sie erheben die Mitgliedsbeiträge und nicht die Spitzenorganisation. Die Mitgliedsgewerkschaften sind neben allen berufspolitischen Fachfragen u.a. auch für die Gewährung von Rechts- und Versicherungsschutz zuständig.

Das oben stehende Online-Beitrittsformular finden Sie unter:

<https://www.dbb-hessen.de/mitgliedschaft/online-beitritt/>

Neuaufgabe: Informationen zum Versorgungsrecht für PensionärInnen

Frisch aus der Druckerei kommt die Broschüre "Kurzinformation des dbb Hessen zum hessischen Versorgungsrecht für Pensionärinnen und Pensionäre und für solche, die es werden wollen". Die beliebte Info-Broschüre wurde rundum aktualisiert und auf den neuesten Stand gebracht. Von den Themen "Höhe des Ruhegehalts" über „Erwerbstätigkeit im Ruhestand“ bis "Besteuern von Pensionen" oder "Mitnahme von Versorgungsansprüchen bei Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis" bündelt das Heft auf mehr als 30 Seiten alles Wissenswerte für angehende Pensionäre.

Bestellen kann man das Heft über die Geschäftsstelle. Einfach Mail an mail@dbbhessen.de. Für Druck und Versand kostet das Heft eine Schutzgebühr von 3,98 Euro.

Bis Ende März 2021 noch Wechsel in die PKV möglich

Der **Verband der Privaten Krankenversicherungen** hat eine Sonderöffnungsaktion für freiwillig gesetzlich versicherte Beamte vom 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021 angekündigt. Während der Sonderöffnungsaktion wird für freiwillig gesetzlich versicherte BeamtInnen für einen Wechsel in die PKV auf die Voraussetzung verzichtet, dass eine Verbeamtung bereits vor dem 1. Januar 2005 erfolgt sein muss.

Dadurch können freiwillig gesetzlich versicherte BeamtInnen auch mit Verbeamtungen nach dem 1. Januar 2005 zu den Konditionen der Öffnungsaktion in die normalen Tarife der Privaten Krankenversicherung wechseln. Dies bedeutet, dass keine AntragstellerIn von den teilnehmenden Unternehmen aus Risikogründen abgelehnt wird, Leistungsausschlüsse nicht vorgenommen werden und Zuschläge zum Ausgleich erhöhter Risiken – soweit sie erforderlich sind – auf maximal 30 Prozent des tariflichen Beitrags begrenzt sind. Mehr unter: www.pkv.de

Impressum

V.i.S.d.P.: dbb Hessen, Andreas Nöthen (Pressesprecher), Europa-Allee 103 (Praedium), 60486 Frankfurt

Mail: presse@dbb-hessen.de.

Aktuelle Nachrichten auch immer via Twitter: <https://twitter.com/dbbhessen> Folgen Sie uns! Sie finden den dbb Hessen auch in den sozialen Netzwerken Instagram und Facebook. Auch dort ist jeder neue Follower und jedes Like willkommen!



dbb
vorteilswelt



dbb
vorsorgewerk
günstig • fair • nah